

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	B
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.05.1999

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	06.09.2000

### 3. Instanz

Datum	15.05.2002
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 6. September 2000 aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 19. Mai 1999 wird zurückgewiesen. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 6. September 2000 wird zurückgewiesen. Der Kläger hat der Beklagten die außergerichtlichen Kosten für alle Rechtszüge zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Der klagende Vertragszahnarzt wendet sich gegen einen von der beklagten Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZÄV) vorgenommenen Honorarabzug und -einbehalt.

Für 1996 rechnete der Kläger, der in seiner Praxis zeitweise einen Assistenten beschäftigte, gegenüber der Beklagten insgesamt 414.702 Punkte ab. Mit "Bescheid nach erfolgter Endabrechnung zur Gesamtvergütung über die

---

vorläufige Degressionsberechnung 1996 gem [Â§ 85 Abs 4b SGB V](#)" vom 15. April 1997, der mit einer Aufstellung seiner auf die einzelnen Leistungsbereiche entfallenden Punktmengen des Jahres 1996 versehen war, ermittelte die Beklagte für ihn 364.583 Punkte als Höchstpunktmenge und deren Überschreitung um 50.119 Punkte; daraus resultiere ein "vorläufiger Degressionsbetrag in Höhe von 15.138,77 DM", der mit der monatlichen Zahlung für März 1997 einbehalten werde; da der endgültige Degressionsbescheid zu einem späteren Zeitpunkt ergehen werde, könne der Kläger diesen Bescheid bestandskräftig werden lassen.

Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte unter Hinweis auf die Bestimmungen in der mit den niedersächsischen Primärkassenverbänden getroffenen "Vereinbarung über die Anwendung der Degressionsbestimmungen gem [Â§ 85 Abs 4b](#) f SGB V" vom 1. Dezember 1993 (im Folgenden: Degressionsvereinbarung) und wegen der Vorläufigkeit des Bescheides zurück (Widerspruchsbescheid vom 5. Mai 1997).

Der Honorarbescheid des Klägers für das Quartal I/1997, der "unter dem Vorbehalt noch ausstehender gesamtvertraglicher Vergütungsregelung für das Jahr 1997 und daraus möglicherweise erforderlich werdender Regelung der Honorarverteilung" steht, enthält in der Rubrik "Lastschrift" den Betrag von 15.138,77 DM.

Die auf Aufhebung des Degressionsbescheides, des Abzugspostens im Honorarbescheid sowie auf Auszahlung von 15.138,77 DM gerichtete Klage ist beim Sozialgericht (SG) insgesamt ohne Erfolg geblieben: Rechtsgrundlage der Bescheide sei [Â§ 85 Abs 4b bis 4e](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Die Beklagte habe diese Regelungen rechtmäßig und formell ordnungsgemäß umgesetzt und ihre Bescheide lediglich unzulänglich begründet. Zwar habe eine "endgültige" Bescheidung noch nicht erfolgen dürfen, weil die Honorarverteilung für 1996 wegen einer Vielzahl gerichtlicher Auseinandersetzungen über die Höhe der Gesamtvergütung und den Honorarverteilungsmaßstab (HVM) nicht abschließend möglich sei; die "endgültigen" Verwaltungsakte seien aber in rechtmäßige "vorläufige" umzudeuten (Urteil vom 19. Mai 1999).

Der dagegen eingelegten Berufung des Klägers ist die Beklagte ua mit einer gegen 16 Primär- und Ersatzkassen hilfsweise erhobenen Widerklage auf Rückzahlung einzelner Geldbeträge im Gesamtumfang von 15.138,77 DM entgegengetreten, die sie den Krankenkassen (KKn) aus dem Honorareinbehalt bereits zugeleitet habe. Das Landessozialgericht (LSG) hat nach Beiladung der Primär- und Ersatzkassenverbände das erstinstanzliche Urteil geändert, die angefochtenen Bescheide aufgehoben, die Berufung des Klägers im übrigen zurückgewiesen sowie die Widerklage abgewiesen. Der Degressionsbescheid vom 15. April 1997 sei rechtlich unbestimmt, da unklar bleibe, welche Rechtsfolgen er regle. Unklarheiten ergäben sich auch daraus, dass die Beklagte hervorhebe, die Abrechnung für 1996 sei zum "Abschluss" gelangt. Hinsichtlich des ausdrücklich als "vorläufig" bezeichneten Degressionsbetrages sei nicht erkennbar, auf welchen Sachverhalt er sich beziehe und für welches Quartal sich das Honorar mindere bzw wie sich die

---

Höhe des verbleibenden Honoraranspruchs errechne. Der gesetzliche Degressionsbetrag nach [Â§ 85 Abs 4b](#) und 4e SGB V habe keinen Erstattungsanspruch der Beklagten zum Inhalt, vielmehr mindere sich dadurch von vornherein der Vergütungsanspruch des Vertragszahnarztes gegen die KZÄV. Für eine "vorläufige" Feststellung der zu degressierenden Punktmenge und des Degressionsbetrages gebe es auch keine Ermäßigungsgrundlage. Soweit bereits Honorarbescheide für das Quartal IV/1996 ergangen sein sollten, stelle die nachträgliche Festsetzung des Degressionsbetrages eine wegen [Â§ 45](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nur eingeschränkte zulässige Honorarminderung dar; sei bislang noch kein Honorarbescheid ergangen, müsse der Degression in dem noch ausstehenden Honorarbescheid Rechnung getragen werden. Die Aufhebung des Honorarbescheides für das Quartal I/1997 scheidet aber aus, da dieser bezüglich der darin "nur nachrichtlich" genannten 15.138,77 DM keine eigenständige Bedeutung habe; er regle nur die festgesetzten Honoraransprüche, nichts aber zu Gutschriften, Abzügen und Endsaldo. Einen Rückzahlungsanspruch habe der Kläger nicht. Obwohl die Beklagte ihm den genannten Betrag "zurückerstatten" müsse, könne er wegen der Verrechnung der wechselseitig sich ergebenden Zahlungsansprüche allenfalls die Einstellung einer entsprechenden Gutschrift in das Kontokorrent verlangen. Die Beklagte sei aber auch ohne förmliche Verurteilung zur Vornahme einer entsprechenden Gutschrift verpflichtet. Die Hilfswiderklage der Beklagten gegen am Prozess bislang nicht beteiligte Dritte sei unzulässig (Urteil vom 6. September 2000).

Hiergegen wenden sich die Beklagte und der Kläger mit ihren vom Senat zugelassenen Revisionen.

Die Beklagte rügt die fehlerhafte Anwendung des [Â§ 85 Abs 4e Satz 5 SGB V](#) (idF des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl I 2266)). Die Gesamtvertragspartner auf Landesebene seien hierdurch ermächtigt, Einzelheiten zur Umsetzung des [Â§ 85 Abs 4b bis 4f SGB V](#) zu regeln. Dieses sei mit der Degressionsvereinbarung vom 1. Dezember 1993 geschehen, die auch die übrigen Landesverbände der KKn sowie die Landesvertretung der Ersatzkassenverbände gegen sich gelten ließen. Danach seien die Degressionsbeträge so zu berechnen, dass nach abgeschlossener Honorarverteilung alle an den Vertragszahnarzt ausgezahlten Kassenhonorare ins Verhältnis zu der Gesamtpunktmenge des Kalenderjahres gesetzt und daraus zahnarztindividuelle Mischpunktwerte gebildet würden. Der Degressionsbetrag sei das Produkt aus den die Punktmengengrenze überschreitenden Punkten, dem Mischpunktwert und der Degressionsstufe (im Falle des Klägers 50.119 Punkte x 1,5102825 DM x 20 vH = 15.138,77 DM). Das LSG habe insoweit fehlerhaft eine außerhalb der Honorarverteilung erfolgende Degressionsberechnung als gänzlich unzulässig angesehen. Es gebe jedoch gewichtige Gründe für die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens, zumal angesichts eines weiten Gestaltungsspielraums der Gesamtvertragspartner. Werde das Verfahren zur Berechnung der Degressionsbeträge außerhalb der Honorarverteilung gesamtvertraglich geregelt, führe das zwangsläufig dazu, dass der Degressionsbescheid einen von den Honorarbescheiden unabhängigen Regelungsgehalt aufweise. Die Erwägungen des LSG zum möglichen

---

Vertrauensschutz nach [Â§ 45 SGB X](#) seien dabei verfehlt. Soweit die Degressionsvereinbarung mit einem zahnarztindividuell Ã¼ber das gesamte Jahr gemittelten Mischpunktwert arbeite, der einheitlich f¼r die Punktmenge jenseits des Grenzwerts gelte, sei das Verfahren mit jedem HVM kompatibel und werde dem Zweck des [Â§ 85 Abs 4b bis 4f SGB V](#) aF gerecht, Rationalisierungsvorteile umsatzstarker Praxen zu Gunsten der KKn abzuschÃ¶pfen. â Entgegen der Ansicht des LSG sei der Degressionsbescheid auch hinreichend bestimmt, da er die zu degressierende Punktmenge, den Degressionsbetrag sowie seine VorlÃ¤ufigkeit zum Ausdruck bringe. Jeder niedersÃ¤chsischer Vertragszahnarzt wisse, dass sie (die Beklagte) gemÃ¤Ã Nr 4 der Degressionsvereinbarung verpflichtet sei, den KKn im Zusammenhang mit der Budgetabrechnung f¼r das abgelaufene Jahr bis zum 30. April des Folgejahres eine zumindest vorlÃ¤ufige Degressionsberechnung vorzulegen und die sich daraus ergebenden GeldbetrÃ¤ge anteilig an die einzelnen KKn abzuf¼hren. F¼r das streitige Jahr 1996 sei die Budgetabrechnung Mitte 1997 zunÃ¤chst auf der Basis der VergÃ¼tungsvertrÃ¤ge f¼r 1995 erfolgt; die ersten â noch nicht bindenden â SchiedssprÃ¼che zur GesamtvergÃ¼tung seien erst im Juni/Juli 1997 ergangen. Mangels bestandskrÃ¤ftiger VergÃ¼tungsvereinbarungen habe die den KKn bis zum 30. April 1997 vorzulegende Berechnung f¼r 1996 zwangslÃ¤ufig vorlÃ¤ufig sein mÃ¼ssen. Die Frage, ob sich dem Degressionsbescheid entnehmen lasse, auf welchen Sachverhalt er sich beziehe, betreffe nicht die Bestimmtheit, sondern nur die BegrÃ¼ndung des Bescheides und sei gemÃ¤Ã [Â§ 42 SGB X](#) f¼r die RechtmÃ¤Ãigkeit sekundÃ¤r. Da [Â§ 85 Abs 4b SGB V](#) zum Erlass eines endgÃ¼ltigen Degressionsbescheides ermÃ¤chtige, umfasse er â als Minus â auch die Befugnis zu vorlÃ¤ufigen Verwaltungsakten. Die VorlÃ¤ufigkeit wirke sich nicht is einer Umgehung des [Â§ 45 SGB X](#) zum Nachteil des betroffenen Vertragszahnarztes aus, weil sie â Ã¤hnlich wie bei Honorarbescheiden â erkennbar sei und die Degressionsvereinbarung ein von den allgemeinen Bestimmungen abweichendes Verfahren bedinge. Die Rechtsprechung zur VorlÃ¤ufigkeit von Honorarbescheiden mÃ¼sse insoweit auch auf Degressionsbescheide erstreckt werden. â Die Revision des KlÃ¤gers sei unbegrÃ¼ndet. Der Auffassung des LSG zum angeblich einen R¼ckzahlungsanspruch ausschlieÃenden KontokorrentverhÃ¤ltnis sei zwar nicht zu folgen, das Gericht habe aber schon zuvor zu Unrecht den Degressionsbescheid aufgehoben. Auch ein Anspruch auf teilweise Aufhebung des Honorarbescheides f¼r das Quartal I/1997 bestehe nicht, weil nach der Degressionsvereinbarung eine vollstÃ¤ndige Trennung von Honorarverteilung und Degression eintrete. Der Honorarbescheid habe insoweit lediglich die Funktion eines Kontoauszuges.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Beklagte erklÃ¤rt, dass es 1996 in ihrem HVM keine Regelungen Ã¼ber eine praxisindividuelle Budgetierung gegeben habe; ihre Widerklagen verfolge sie nicht weiter.

Die Beklagte beantragt,  
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 6. September 2000 aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 19. Mai 1999 zurÃ¼ckzuweisen, ferner,  
die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

---

Der Klager beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 6. September 2000 und des Sozialgerichts Hannover vom 19. Mai 1999 zu andern und festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet gewesen ware, den mit Honorarbescheid fur das Quartal I/1997 einbehaltenen Betrag von 15.138,77 DM auszuzahlen, hilfsweise, diesen Betrag seinem Abrechnungskonto gutzuschreiben, ferner, die Revision der Beklagten zurackzuweisen.

Er ist der Auffassung, der Honorarbescheid fur das Quartal I/1997 enthalte zu Unrecht 15.138,77 DM als Abzugsposten. Die Ansicht des LSG, dass darin lediglich eine "Buchung" mit nachrichtlichem Charakter zu sehen sei, treffe nicht zu. Sinn und Zweck der Honorarbescheide sei die verbindliche Feststellung von Gutschriften und Lastschriften sowie des Abrechnungsergebnisses. Aus der Buchung ergebe sich zwangslufig eine entsprechende Kazung des durch den Honorarbescheid festgesetzten Zahlungsanspruchs. Der Regelungscharakter konne nicht verneint werden, weil sich die Beklagte mit Rucksicht darauf weigere, den Betrag auszuzahlen. Der Honorarbescheid masse anfechtbar sein, damit unberechtigte Buchungen gerichtlich uberpruft werden konnten. Sei der Degressionsbescheid  mit dem LSG  rechtswidrig und aufzuheben, habe dies gleichermaen fur den Honorarbescheid zu gelten. Ein Kontokorrentverhaltnis liege nicht vor, da handelsrechtliche Bestimmungen weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar seien. Die Zusammenstellung und Saldierung der wahrend eines Quartals anfallenden Gutschriften und Lastschriften bewirke keine "Lahmung" unberechtigter Einzelansprache auf Zahlung. Da die Quartalsabrechnungen nicht mit einem in das Folgequartal ubernommenen Saldo endeten, seien die sich ergebenden Abrechnungsbetrage  wie regelmaig praktiziert  durch Zahlung auszugleichen. Das LSG nehme sogar selbst an, dass die Beklagte verpflichtet sei, den zu Unrecht einbehaltenen Betrag "zurackzuerstatten". Ware seine Ansicht zutreffend, bestande niemals die Moglichkeit, einen Zahlungstitel zu erlangen.  Die Revision der Beklagten sei unbegrundet. Ihr Abrechnungsmodus ergebe sich nicht aus der Degressionsvereinbarung. Ware das Gesetz  mit dem LSG  so zu verstehen, dass sich der Vergaltungsanspruch "unmittelbar" mindere und eine gesonderte bzw nachtrugliche Degressionskazung unzulassig sei, konnte daran auch die Befugnis zur naheren Ausgestaltung nach [ 85 Abs 4e Satz 5 SGB V](#) nichts andern. Die inhaltliche Vereinbarkeit der Degressionsvereinbarung mit den gesetzlichen Vorgaben masse aber nicht ertert werden, da der Degressionsbescheid nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit eines Verwaltungsaktes genuge. Inwieweit die zu degressierende Punktmenge und der Degressionsbetrag "vorlufig" sein sollten, bleibe im Dunkeln. Es sei absurd, wenn die Beklagte ausfahre, der Empfanger konne den vorlufigen Bescheid ohne Rechtsverlust bestandskraftig werden lassen, ihn aber gleichzeitig mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehe und mit Blick darauf erhebliche Betrage einbehalte.

II

Die zulassige Revision der Beklagten ist begrundet, da der angefochtene

---

Degressionsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides sowie der Honorarbescheid für das Quartal I/1997 im Ergebnis nicht zu beanstanden sind; demgemäß war die Berufung des Klägers gegen das insgesamt klageabweisende Urteil des SG zurückzuweisen. Die Revision des vor dem LSG teilobliegenden Klägers bleibt ohne Erfolg.

Zu Unrecht hat das LSG angenommen, dass die Bescheide der Beklagten nicht den gesetzlichen Bestimmtheitsanforderungen entsprechen und ihr Vorgehen ohne Rechtsgrundlage sei. Seiner Beurteilung zu den rechtlichen Auswirkungen der im Vertragszahnarztbereich gesetzlich angeordneten Degression kann nicht gefolgt werden.

Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf vollständige Honorierung der von ihm im Jahre 1996 erbrachten und abgerechneten, in Punkten ausgedrückten vertragszahnärztlichen Leistungen richtet sich grundsätzlich nach [Â§ 85 Abs 4 Satz 1](#) iVm [Â§ 72 Abs 1 Satz 2 SGB V](#). Danach verteilt die KZV die Gesamtvergütung an die Vertragszahnärzte und wendet dabei den im Benehmen mit den Verbänden der KKn festgesetzten HVM an. Da der HVM der Beklagten nach der Erklärung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat und übereinstimmend mit den Feststellungen des SG im Jahr 1996 vergütungsbegrenzende Regelungen nicht enthielt, ergeben sich insoweit zwar keine Honorarkürzungen. Die Honoraransprüche des Klägers waren jedoch unter Beachtung der gesetzlichen Degressionsregelungen festzusetzen. Zu Recht hat sich die Beklagte für die nicht vollständige Berücksichtigung seiner für 1996 abgerechneten Punkte und für die daraus hergeleiteten Honorarkürzungen und -einhalte auf die ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben nach [Â§ 85 Abs 4b bis 4e SGB V](#) berufen.

Rechtsgrundlage der für das Kalenderjahr 1996 bei dem Kläger vorgenommenen Modifizierung seiner Abrechnung und die daraus folgende Honorarminderung ist [Â§ 85 Abs 4b SGB V](#) idF des GSG vom 21. Dezember 1992 ([BGBl I 2266](#)). Diese Regelung und die ergänzenden Regelungen in Abs 4c bis 4f aaO galten zunächst vom 1. Januar 1993 bis zum 30. Juni 1997; sie wurden mit dem Zweiten Gesetz zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (2. GKV-NOG) vom 23. Juni 1997 ([BGBl I 1520](#)) zum 1. Juli 1997 wieder aufgehoben. Durch das GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz (GKV-SolG) vom 19. Dezember 1998 ([BGBl I 3853](#)) sind die Regelungen im Wesentlichen in der Form, wie sie bis zum 30. Juni 1997 galten (vgl. [BT-Drucks 14/24 S 19](#) zu Nr 13 Buchst h bis i) mit Wirkung vom 1. Januar 1999 wieder in Kraft gesetzt worden (zu den Abweichungen vgl. Engelhard in Hauck/Noftz, SGB V, K Â§ 85 RdNr 265). Nach [Â§ 85 Abs 4b Satz 1 SGB V](#) "verringert sich der Vergütungsanspruch" eines Vertragszahnarztes ua ab einer Gesamtpunktmenge aus vertragszahnärztlicher Behandlung (einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sowie kieferorthopädischer Behandlung) von 350.000 Punkten pro Kalenderjahr für die weiteren vertragszahnärztlichen Behandlungen (iS von [Â§ 73 Abs 2 Nr 2 SGB V](#)) um 20 vH; nach Abs 4b Satz 7 aaO erhöhen sich die Punktmengen ua um 25 vH für einen Ausbildungsassistenten.

---

Da der KlÄger fÄr 1996 414.702 Punkte abgerechnet und fÄr zwei Monate einen Assistenten beschÄftigt hatte, kamen fÄr ihn zu der Degressionsgrenze von 350.000 Punkten weitere berÄcksichtigungsfÄhige Punkte im Umfang von 87.500 Punkten x 2/12 Monate = 14.583 Punkte hinzu. Wie die Beklagte zutreffend angenommen hat, lag seine individuelle Degressionsgrenze damit bei 364.583 Punkten und die Anzahl der zu degressierenden Punkte bei 50.119. Diese Punktzahl war mithin nicht mit dem vollen Punktwert, sondern mit einem Abschlag von 20 vH zu vergÄten. Nach Abs 4b aaO hatte die Beklagte die sich insoweit ergebenden Honorareinsparungen aus den VergÄtungsminderungen an die KKn weiterzugeben (so ausdrÄcklich [Ä 85 Abs 4e Satz 1 SGB V](#) in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung; vgl schon [BSGE 80, 223, 227 = SozR 3-2500 Ä 85 Nr 22](#) S 138), wodurch sich im Ergebnis die HÄhe der von den Kassen zu entrichtenden GesamtvergÄtung entsprechend minderte (vgl Ausschussbericht zum GKV-SolG, [BT-Drucks 14/157 S 35](#) zu Art 1 Nr 13).

Der Senat hat diese gesetzliche Ausgestaltung in seinem Urteil vom 14. Mai 1997 [â 6 RKa 25/96](#) [â](#) als verfassungskonform angesehen ([BSGE 80, 223](#) ff = [SozR 3-2500 Ä 85 Nr 22](#); ebenso in den in Parallelverfahren ergangenen, nicht verÄffentlichten Urteilen vom selben Tag [â 6 RKa 29/96](#), 30/96, 49/96 und 50/96; ferner Urteile vom 3. Dezember 1997 [â 6 RKa 79/96](#) -; vom 13. Mai 1998 [â B 6 KA 38/97 R](#), 39/97 R (USK 98151), 42/97 R und 45/97 R und vom 28. April 1999 [â B 6 KA 60/98 R](#) [â MedR 2000, 49](#)). Die Degression hat nÄmlich zum Ziel, die KKn im Wege einer Sofortbremsung der Kostenentwicklung an den Kostenvorteilen und RationalisierungsmÄglichkeiten von umsatzstarken Vertragszahnarztpraxen zu beteiligen; regelmÄsig weisen die Fixkosten einer Praxis bei grÄoeren Leistungsmengen einen degressiven Verlauf auf, sodass Personal und Sachmittel dort produktiver eingesetzt werden kÄnnen (vgl GesetzesbegrÄndung zum GSG, [BT-Drucksache 12/3608 S 88](#) zu Buchst g zu Abs 4b). DarÄber hinaus handelt es sich um eine MaÄnahme zur QualitÄtsverbesserung, weil eine Wechselwirkung zwischen aufgetretenen QualitÄtsdefiziten bei der zahnÄrztlichen Versorgung und Äberdurchschnittlich hohen PraxisumsÄtzen besteht. An seiner vom Bundesverfassungsgericht bestÄtigten (Kammer-Beschluss vom 12. Juli 2000 [â 1 BvR 2260/97 = NJW 2000, 3413](#)) Rechtsprechung, gegen die im hiesigen Rechtsstreit neue Gesichtspunkte nicht vorgebracht worden sind, hÄlt der Senat fest.

Steht mithin die materiell-rechtliche Befugnis der Beklagten zur Vornahme vergÄtungsbegrenzender MaÄnahmen im Grundsatz fest, so kÄnnte der KlÄger mit seinem Begehren nur Erfolg haben, wenn mit dem LSG anzunehmen wÄre, dass der Bescheid "Äber die vorläufige Degressionsberechnung 1996" und der Honorarbescheid fÄr das Quartal I/1997 die gesetzlichen Vorgaben verwaltungsverfahrensrechtlich nicht in korrekter Weise umgesetzt hÄtten. Das ist indessen nicht der Fall. Der Bescheid der Beklagten vom 15. April 1997 (idF des Widerspruchsbescheides vom 5. Mai 1997) leidet weder an fehlender Bestimmtheit is von [Ä 33 Abs 1 SGB X](#), noch ist der von der Beklagten beschrittene Weg rechtswidrig, dem Degressionsbescheid vorläufige Wirkungen beizumessen und diesen Komplex von ihren durch Honorarbescheid ergehenden Entscheidungen Äber die Verteilung der GesamtvergÄtung loszulÄsen.

---

Das LSG hat die gebotene Bestimmtheit eines Bescheides ([Â§ 33 SGB X](#)) unzulässig mit der â nachholbaren ([Â§ 42 SGB X](#)) â Pflicht zur hinreichenden BegrÃ¼ndung des Bescheides ([Â§ 35 SGB X](#)) vermengt. Unbestimmt ist von [Â§ 33 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt nur dann, wenn sein VerfÃ¼gungssatz nach seinem Regelungsgehalt in sich nicht widerspruchsfrei ist und der davon Betroffene bei Zugrundelegung der ErkenntnismÃglichkeiten eines verstÃ¤ndigen EmpfÃ¤ngers nicht in der Lage ist, sein Verhalten daran auszurichten (vgl BSG [SozR 3-4100 Â§ 242q Nr 1](#) S 2; Engelmann in: von Wulffen, SGB X, 4. Aufl 2001, Â§ 33 RdNr 3 mwN; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl 2000, Â§ 37 RdNr 5 mwN). Dabei ist unschÃ¤dlich, dass der Betroffene den Regelungsgehalt ggf erst durch Auslegung â etwa unter Zuhilfenahme der BegrÃ¼ndung oder anderer auf der Hand liegender UmstÃ¤nde des Einzelfalls â ermitteln muss (vgl Engelmann, aaO, RdNr 4 mwN; Kopp/Ramsauer, aaO, RdNr 6 f mwN). Bei â wie hier â vorlÃ¤ufigen Regelungen muss fÃ¼r den EmpfÃ¤nger zudem mit hinreichender Deutlichkeit erkennbar sein, dass eine abschlieÃende Entscheidung noch aussteht (BSG [SozR 3-1300 Â§ 32 Nr 4](#) S 35; [SozR 3-1300 Â§ 31 Nr 10](#) S 12).

Bei Anlegung dieser MaÃstÃ¤be hat das LSG den offenkundigen BegleitumstÃ¤nden des Degressionsbescheides in Bezug auf die Bestimmtheit seiner VerfÃ¼gungssÃ¤tze nicht genÃ¼gend Rechnung getragen. So hat es die in Niedersachsen getroffene Degressionsvereinbarung vom 1. Dezember 1993, auf die die Beklagte schon in ihrem Widerspruchsbescheid hingewiesen hatte, nicht in seine rechtliche Beurteilung des Bescheides einflieÃen lassen. Es hat weiter nicht hinreichend berÃ¼cksichtigt, dass dem Degressionsbescheid eine ausfÃ¼hrliche Anlage mit einer "Aufstellung der Punktmengen 1996" beigelegt war. DarÃ¼ber hinaus war etwa der Honorarbescheid fÃ¼r das Quartal I/1997, der den vorlÃ¤ufigen Degressionsbetrag des Jahres 1996 als Abzugsposten auswies, mit einem ausdrÃ¼cklichen Vorbehalt versehen, in dem auf die noch ausstehenden gesamtvertraglichen VergÃ¼tungsregelungen â die selbst fÃ¼r 1996 und die Jahre davor noch nicht abschlieÃend getroffen worden waren â hingewiesen wurde. Mit RÃ¼cksicht darauf, dass eine KZÃV bei der Ausgestaltung ihrer Degressionsbescheide auf den Horizont eines sachkundigen Zahnarztes abstellen darf (vgl [BSGE 81, 213](#), 214 f = [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 23](#) S 149 f), spricht nichts dafÃ¼r, dass sich dem KlÃ¤ger â angesichts der ohnehin bereits seit 1993 von der Beklagten anzuwendenden und angewandten Degressionsregelungen sowie vor dem Hintergrund der in Niedersachsen seinerzeit vorherrschenden VergÃ¼tungskonflikte im Vertragszahnarztbereich â der Inhalt des Degressionsbescheides vom 15. April 1997 nicht sogleich im Kern erschlossen hÃ¤tte. Unbeschadet wÃ¼nschenswerter weiter gehender ErlÃ¤uterungen der Beklagten, dh einer genaueren BegrÃ¼ndung ist von [Â§ 35 SGB X](#), konnte dieser Bescheid fÃ¼r einen niedersÃ¤chsischen Vertragszahnarzt inhaltlich nicht derart widersprÃ¼chlich und unklar erscheinen, dass ihm der Regelungsgehalt bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung nicht sogleich erkennbar war. Denn trotz der sprachlich verunglÃ¼ckten Formulierungen ("Bescheid nach erfolgter Endabrechnung zur GesamtvergÃ¼tung Ã¼ber die vorlÃ¤ufige Degressionsberechnung â" (im Betreff) und "nach Abschluss der Abrechnung fÃ¼r das Jahr 1996 ergibt sich â" (im Einleitungssatz)) war fÃ¼r einen sachkundigen Vertragszahnarzt als BescheidempfÃ¤nger schon wegen der beigelegten Aufstellung Ã¼ber die

---

Punktmengen unschwer erkennbar, dass sich der "Abschluss der Abrechnung" auf die Ermittlung der Punktmenge beziehen musste; die Ursache für die gleichwohl nur "vorläufige Degressionsberechnung" lag offenkundig darin, dass die Höhe des für jeden abgerechneten Punkt zu Grunde zu legenden Geldbetrages und damit die ausgewiesene Degressions-Gesamtsumme betragsmäßig noch nicht abschließend feststand. Auch das LSG geht inzwischen abweichend von dem vorliegend angefochtenen Urteil selbst davon aus, dass entsprechenden Bescheiden der Beklagten die erforderliche Bestimmtheit nicht abgesprochen werden kann (so Urteil des LSG Niedersachsen vom 30. Mai 2001 L 3/5 KA 65/99 -, S 15 f des Urteils-Umdrucks).

Dem Kläger musste bei Erhalt des Bescheides vom 15. April 1997 mithin klar sein, dass jedenfalls die von der Beklagten im Zusammenhang mit der Degression festgelegte, abzusenkende Punktmenge von 50.119 Punkten verbindlich war, weil dafür sämtliche Berechnungselemente zum Zeitpunkt der Entscheidung feststanden und dass es sich mit dem "vorläufigen Degressionsbetrag in Höhe von 15.138,77 DM" anders verhielt. Zwar war es insoweit von der Beklagten auch missverständlich bzw ungenau, davon zu sprechen, der Kläger könne den Bescheid ohne Rechtsverlust bestandskräftig werden lassen, weil eine endgültige Bescheidung noch anstehe. Da sie in dem Bescheid (zu Recht) eine Grundlage dafür sah, sogleich die Auszahlung von 15.138,77 DM vorzuenthalten, konnte den Betroffenen nämlich das Recht, die Rechtmäßigkeit dieses Einbehalts einer belastenden, bereits in Rechte eingreifenden Maßnahme sogleich in einem Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren überprüfen zu lassen, nicht vorenthalten werden. Trotzdem musste aber auch dem Kläger ohne Weiteres klar sein, dass mit der auf der gesetzlich angeordneten Degression beruhenden Festlegung des genannten "vorläufigen" Betrages noch keine verbindliche Regelung hinsichtlich der endgültigen Höhe des Abzugs getroffen worden sein konnte, weil die Höhe des Abzugspostens von dem für den je abzusetzenden Punkt maßgeblichen Punktwert abhängig war und die Höhe eben dieses Punktwerts noch nicht verbindlich fest stand. Letztes beruhte was jedem niedersächsischen Zahnarzt bekannt sein musste darauf, dass die Gesamtvertragspartner in Niedersachsen kein Einvernehmen über die verbindlichen Punktwerte der Jahre seit 1993, insbesondere für 1996 und 1997, erzielt hatten und diverse, über das Bundesland hinaus publikumswirksam gewordene Auseinandersetzungen über die Honorierungsfrage zwischen der beklagten KZV und den KKn(-Verbänden) in Niedersachsen schwebten (vgl die Übersicht der Rechtsstreitigkeiten auf Seite 20/21 des SG-Urteils; ferner zB die beim Senat anhängig gewesenen Revisionsverfahren [BSGE 88, 193](#) = [SozR 3-2500 Â§ 79a Nr 1](#) (Einsetzung eines Staatsbeauftragten zwecks Abschlusses von Vergütungsverträgen für 1995) und [BSGE 86, 126](#) ff = [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 37](#) (Schiedsamsverfahren über die Gesamtvergütung für 1996)).

Entgegen der Auffassung des LSG und des Klägers ist der Degressionsbescheid der Beklagten vom 15. April 1997 auch inhaltlich, dh in Bezug auf die darin getroffenen Regelungen zur endgültigen Festsetzung der Degressionspunktmenge und zur vorläufigen Festsetzung des Absenkungsbetrages, rechtmäßig. Er beruht auf hinreichenden gesetzlichen und untergesetzlichen Grundlagen.

---

Hinsichtlich der technischen Abwicklung der Degression nach [Â§ 85 Abs 4b SGB V](#) enthalten dessen Absätze 4c bis 4f verschiedene Detailregelungen. Die KZÄVen teilen nach Abs 4d aaO den KKn bei jeder Rechnungslegung mit, welche Vertragszahnärzte die Punktmengengrenzen nach Abs 4b überschreiten. Dabei ist für diese Zahnärzte die Punktmenge sowie der Zeitpunkt anzugeben, ab dem die Überschreitung der Punktmengengrenzen eingetreten ist. Die Durchführung der Vergütungsminderung seitens der KZÄV erfolgt durch Absenkung der vertraglich vereinbarten Punktwerte ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Grenzwertüberschreitungen nach Abs 4b ([Â§ 85 Abs 4e Satz 1 SGB V](#) aF). Die nach Abs 4e Satz 1 abgesenkten Punktwerte sind den auf den Zeitpunkt der Grenzwertüberschreitungen folgenden Abrechnungen gegenüber den KKn zu Grunde zu legen (Abs 4e Satz 3 aaO). Überzahlungen werden mit der nächsten Abrechnung verrechnet (Abs 4e Satz 4 aaO). "Weitere Einzelheiten können die Vertragspartner der Vergütungsverträge (Â§ 83) regeln" (so Satz 5 aaO).

Aus diesen gesetzlichen Regelungen ergab sich für die Beklagte grundsätzlich die Verpflichtung, bei der nächsten Abrechnung, die auf die Grenzwertüberschreitungen der betroffenen Vertragszahnärzte folgte, die einbehaltenen Geldbeträge an die KKn weiterzuleiten. Hierzu haben die Beklagte und die KKn in zulässiger Weise gesamtvertragliche Konkretisierungen vorgenommen. Die Beklagte einerseits und die Beigeladenen zu 1. bis 3. andererseits haben in Ausführung des [Â§ 85 Abs 4e Satz 5 SGB V](#) am 1. Dezember 1993 die Degressionsvereinbarung geschlossen, der auch die übrigen Primärkassen und die Ersatzkassen folgen. Zwar handelt es sich insoweit um gemäß [Â§ 162](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) grundsätzlich nicht revisibles autonomes Recht. Da das LSG die Degressionsvereinbarung völlig unberücksichtigt gelassen hat, ist der Senat aber selbst zu ihrer Anwendung berechtigt (vgl zB [BSGE 77, 53](#), 59 = [SozR 3-2500 Â§ 106 Nr 33](#) S 190; [BSG SozR 3-5520 Â§ 31 Nr 8](#) S 30 f). Nach Nr 1 dieser Vereinbarung stellt die Beklagte fortlaufend fest, wie weit die in [Â§ 85 Abs 4b bis 4e SGB V](#) vorgesehenen Gesamtpunktmenen der einzelnen vertragszahnärztlichen Praxen im laufenden Kalenderjahr überschritten worden sind. Nach Nr 2 aaO werden die vertragszahnärztlichen Leistungen einschließlich des 4. Quartals unabhängig vom Erreichen von Degressionsgrenzen nach den vereinbarten Punktwerten abgerechnet; die Beklagte behält bei festgestellten Überschreitungen von Degressionsgrenzen ab diesem Zeitpunkt entsprechende Degressionsbeträge von den Zahnärzten ein. Nach Nr 4 aaO berechnet die Beklagte die Überschreitungsbeträge, die sich für die einzelnen Zahnarztpraxen ergeben, und überweist sie demnach Maßgabe des Anteils der jeweiligen KK an der Gesamtpunktmenge der einzelnen Zahnarztpraxis dem einzelnen KKn spätestens bis zum 30. April des Folgejahres. Der Einbehalt von den Vertragszahnärzten wird nach Nr 3 der Degressionsvereinbarung im deren Anlage 1 hinsichtlich des Punktwertes nicht bezogen auf das jeweilige Überschreitungsquartal berechnet (so im Fall des LSG Baden-Württemberg MedR 1996, 237, 242 sowie demnach nachfolgend dem [BSGE 80, 223](#) ff = [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 22](#), wo aber ebenfalls ein Mischpunktwert gebildet worden war), sondern jahresweise; die Berechnung erfolgt auch nicht für jede einzelne KK individuell, sondern in der Weise, dass aus allen über die Beklagte abgerechneten Honoraren

---

eines Jahres je Zahnarzt ein Mischpunktwert gebildet wird, der dann mit der Überschreitungspunktmenge und dem Punktwertabschlag multipliziert wird.

Gegen diese zwischen der Beklagten und den KKn vereinbarten gesamtvertraglichen Regelungen, die für die einzelnen Vertragszahnärzte verbindlich sind ([Â§ 95 Abs 3 Satz 2 iVm Â§ 83 Abs 1](#) und [Â§ 72 Abs 1 Satz 2 SGB V](#)), bestehen keine rechtlichen Bedenken. Sie beruhen auf der Ermächtigungsgrundlage des [Â§ 85 Abs 4e Satz 5 SGB V](#) und verstoßen entgegen der Ansicht des LSG nicht gegen zwingende Vorgaben des [Â§ 85 Abs 4b bis 4f SGB V](#), sondern schaffen durch ihre verbindlichen Festlegungen in mehreren Punkten zwischen den Vertragspartnern in interessengerechter Weise Rechtssicherheit. Die Beklagte hat in ihrer Revisionsbegründung dargestellt, wo das Verfahren nach [Â§ 85 Abs 4b bis 4f SGB V](#) aus ihrer Sicht mit mehreren Ungenauigkeiten und Unwägbarkeiten behaftet ist. Nicht zuletzt, um eine schnelle, konsensuale Lösung aller damit verbundener Einzelfragen zu ermöglichen, ordnet [Â§ 85 Abs 4e Satz 5 SGB V](#) an, dass die Partner der Vergütungsverträge "weitere Einzelheiten" regeln können. Diese Ermächtigungsgrundlage ist wie der Senat bereits entschieden hat dafür vorgesehen, die verwaltungsmäßige Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zu regeln und praxisgerechte Verfahrensweisen zu vereinbaren, soweit der Sinn der gesetzlichen Regelung gewahrt bleibt (vgl. [BSGE 80, 223, 235 = SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 22 S 147](#); LSG Baden-Württemberg MedR 1996, 237, 241). Wenn die Beklagte verpflichtet war, die für das Jahr 1996 von den betroffenen Zahnärzten einbehaltenen Honoraranteile bis zum 30. April 1997 an die einzelnen KKn weiterzuleiten (und ihr sonst nach [Â§ 85 Abs 4f SGB V](#) Einbehalte der KKn von 10 vH auf jede Forderung drohten), hält es sich auch im Rahmen der Ermächtigung des [Â§ 85 Abs 4e Satz 5 SGB V](#), aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Praktikabilität ein Berechnungsverfahren mit einem jahresweise ermittelten kassen- und leistungsspartenübergreifenden Mischpunktwert vorzusehen (insoweit übereinstimmend: LSG Niedersachsen, Urteil vom 30. Mai 2001 L 3/5 KA 65/99, S 16 f unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 13. Mai 1998 B 6 KA 38/97 R (unveröffentlicht; Parallelentscheidung in USK 98151)). Mit diesem Verfahren war auch gewährleistet, dass der Ausgleich der typischerweise im letzten Quartal eines Jahres auftretenden Punktmengengrenzüberschreitungen bei der Abrechnung für das Folgequartal dem ersten Quartal des Folgejahres erfolgen würde; die Degressionsvorschriften fordern nämlich nicht die Ermittlung des punkt- bzw datumsmäßig genauen Überschreitungszeitpunktes, sondern nur einen abrechnungsbezogenen Ausgleich (so schon BSG USK 98151). Der Fall einer unzulässigen gesamtvertraglichen Vereinbarung, die verhindern soll, dass die betroffenen KKn überhaupt in den Genuss der sich als Folge der Degressionsregelungen ergebenden Begünstigungen kommen, liegt ebenfalls nicht vor (dazu Urteil des Senats vom 28. August 1996 6 RKa 41/95 = USK 96150).

Der Auffassung des LSG, [Â§ 85 Abs 4b SGB V](#) mindere von vornherein und endgültig den einheitlich im Bescheidwege festzusetzenden Honoraranspruch des Zahnarztes, sodass für einen zunächst ergehenden gesonderten Degressionsbescheid und einen davon getrennten anschließenden

---

Honorarbescheid mangels entsprechender gesetzlicher Befugnis der Beklagten kein Raum sei, kann nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, dass für den Erlass vorläufiger Degressionsbescheide vorliegend ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ist dieses Vorgehen durch das Gesetz und die Rechtsprechung des Senats zur Wirkungsweise von Honorarbescheiden gedeckt. Offen bleiben kann allerdings, ob es rechtmäßig ist, dass nach der Degressionsvereinbarung die dem einzelnen Vertragszahnarzt abzuziehenden und den KVen gutzuschreibenden Überschreibungsbeträge (wohl) erst auf der Basis der nach vorgenommenen Punktmengenbegrenzungen auf Grund des HVM verbleibenden Überschreibungsmengen ermittelt werden sollen; da für das Jahr 1996 gesonderte Honorarbegrenzungen kraft des HVM nicht existierten, ist die Frage hier nicht entscheidungserheblich.

Die Beklagte geht zu Recht von einer mehrstufigen Verfahrensweise aus, indem sie zunächst eine vorläufige Degressionsberechnung (mit nach [Â§ 85 Abs 4b SGB V](#) ermittelten Punktzahlen und einem vorläufigen Mischpunktwert) durchführt und anschließend (wenn die vereinbarten oder schiedsamtlich festgesetzten Punktwerte endgültig feststehen sowie ggf erforderliche Maßnahmen zur Honorarbegrenzung nach Maßgabe des HVM durchgeführt worden waren) endgültige Degressionsbescheide erlässt. Solche endgültigen Bescheide werden nach [Â§ 96 SGG](#) die vorläufigen Bescheide als Verfahrensgegenstand ersetzen ([BSGE 80, 223, 224 = SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 22 S 134](#); ebenso [BSGE 81, 213, 214 = SozR aaO Nr 23 S 149](#)). Wenn das LSG dagegen aufhebt, die gesetzlichen Regelungen bieten keine hinreichende Ermächtigung für ein solches Vorgehen der Beklagten, erweist sich dies vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Senats zur Wirkungsweise von Honorarbescheiden als unzutreffend. Die Ermächtigung für vorläufige Degressionsbescheide ist notwendigerweise in [Â§ 85 Abs 4b bis 4e SGB V](#) und der Degressionsvereinbarung mit enthalten. Nach [Â§ 85 Abs 4e Satz 3 SGB V](#) sind die abgesenkten Punktwerte den auf den Zeitpunkt der Grenzüberschreitungen folgenden Abrechnungen gegenüber den KVen zu Grunde zu legen; die Degressionsvereinbarung vom 1. Dezember 1993 hat dies in Nr 4 Satz 1 dahin konkretisiert, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Überschreibungsbeträge den einzelnen KVen spätestens bis zum 30. April des Folgejahres zu überweisen. Damit besteht in den Fällen, in denen der Punktwert des Überschreibungsjahres noch nicht abschließend feststeht, an sich ein unausweichlicher Konflikt: Einerseits muss die Beklagte zur Vermeidung der Sanktion des [Â§ 85 Abs 4f SGB V](#) fristgerecht Zahlungen leisten, andererseits lässt sich der genaue Zahlbetrag nicht aus Gründen, die nicht allein von ihr zu beeinflussen sind nicht zeitgerecht ermitteln. Es verhält sich auch nicht etwa so, dass bei der Anwendung der Degressionsregelungen der zuletzt in der Vergangenheit maßgeblich gewesene Punktwert als Berechnungsfaktor heranzuziehen wäre; entscheidend für den Ausgleichsanspruch der KVen ist vielmehr "der vertraglich vereinbarte Punktwert" ([Â§ 85 Abs 4e Satz 1 aF \(Satz 2 nF\) SGB V](#)). Ist eine Vereinbarung über den Punktwert nicht zu Stande gekommen, schweben insoweit noch Schiedsverfahren oder sind sonstige die endgültige Punktwertfestsetzung verzögernde Umstände aufgetreten, kann dies nicht bedeuten, dass die durch die Regelungen begünstigten KVen zunächst überhaupt keine Zahlungen beanspruchen könnten. Die Situation ist insoweit

---

vielmehr Ähnlich derjenigen, die nach der Rechtsprechung des Senats zur Anerkennung der Vorläufigkeit von vertrags(zahn)ärztlichen Honorarbescheiden geführt hat. Sind nämlich einzelne tatsächliche oder rechtliche Grundlagen des Honoraranspruchs noch im Streit, so ergehen die Honorarbescheide zur Vermeidung der gänzlichen Zurückbehaltung von Honorarzahungen bzw der langfristigen Zahlung bloßer Abschlüsse ohne jegliche Kalkulationssicherheit für die Betroffenen bezogen auf die noch offenen Streitfragen regelmäßig zunächst unter dem Vorbehalt der inhaltlichen Überprüfung, und zwar unter Freistellung von den Schranken des [Â§ 45 SGB X](#) (vgl zB Urteile vom 31. Oktober 2001 ua [B 6 KA 16/00 R](#) [BSGE 89, 62](#) = [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 42](#); ferner Urteile vom 12. Dezember 2001 [B 6 KA 3/01 R](#) [BSGE 89, 90](#) = [SozR 3-2500 Â§ 82 Nr 3](#) und [B 6 KA 5/01 R](#) n.v. -). Den wechselseitigen gegenläufigen Interessen der KKn an alsbaldigem zeitnahe Empfang der Ausgleichszahlungen einerseits und der Zahnärzte an möglichst umfassender Klärung ihres Honoraranspruchs sowie der ihnen auferlegten Kärzungsmaßnahmen andererseits lässt sich auch bei Degressionsbescheiden nur dadurch gerecht werden, dass der ohnehin als Schritt auf dem Weg zur Ermittlung des endgültigen zahnärztlichen Honorars vorgesehenen Vergütungsabsenkung durch Degression in derartigen Fällen zunächst vorläufiger Charakter beigemessen wird; nichts spricht dagegen, hierbei bereits die Summe der überschreitungsmenge bindend festzulegen. Die Bescheidung hinsichtlich der endgültig maßgeblichen Kärzungsbeträge kann dann später erfolgen, nämlich sobald der heranzuziehende Punktwert (hier: Mischpunktwert des Jahres der überschreitung) feststeht (zur Rechtmäßigkeit vorläufiger und endgültiger Degressionsbescheide vgl auch schon LSG Baden-Württemberg MedR 1996, 237). Dass der Vorläufigkeitszusatz aus den oben beschriebenen Gründen erforderlich war und dass die Vorläufigkeit bei Vorliegen verbindlicher Punktwerte entfallen würde, musste den betroffenen niedersächsischen Vertragszahnärzten nach den oben beschriebenen Gesamtumständen ohne Weiteres klar sein.

Ergibt sich aus alledem, dass die Beklagte berechtigt war, den Degressionsbescheid vom 15. April 1997 mit endgültiger Wirkung hinsichtlich der überschreitungsmenge des Jahres 1996 und mit vorläufiger Wirkung hinsichtlich des Degressionsbetrages in Höhe von 15.138,77 DM auszugestalten, musste die Klage dagegen zu Recht ohne Erfolg bleiben. Auch ein Anspruch des Klägers auf Auszahlung des im Honorarbescheid für das Quartal I/1997 erneut dokumentierten vorläufigen Degressionsbetrages bestand nach den obigen Ausführungen nicht. Auf die Revision der Beklagten war daher das erstinstanzliche Urteil unter Aufhebung des LSG-Urteils wieder herzustellen. Dabei bedurfte es keiner Umdeutung des Bescheides vom 15. April 1997, weil die Beklagte letztlich selbst von einem nur vorläufigen Degressionsbetrag ausgegangen ist. Die Revision des Klägers konnte aus den dargestellten Gründen keinen Erfolg haben, ohne dass auf die weiter in diesem Zusammenhang vom LSG behandelten Rechtsfragen einzugehen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 und 4 SGG](#) in der bis 1. Januar 2002 gültigen und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl dazu Senatsurteile

---

vom 30. Januar 2002 (â [B 6 KA 12/01 R](#) â und [B 6 KA 73/00 R](#) (jeweils zur VerÃffentlichung in SozR vorgesehen)).

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verÃndert am: 20.12.2024